BUND DEUTSCHER BAUMEISTER, ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge des BMWE; Anhörungsschreiben vom 22.07.2025

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB- bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Referentenentwurf.

Vorbemerkung

Öffentliche Aufträge sind nicht nur für die Bau-, sondern vor allem auch für die Planungsbranche, sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau, von zentraler Bedeutung und ein erheblicher Wirtschaftsfaktor für die Büros.

Ingenieurbüros im Tiefbau sind teilweise zu 100 % von öffentlichen Aufträgen abhängig. Die Entbürokratisierung des Verfahrens, eine beschleunigte, mittelstandsfreundliche, effektive, wettbewerbsorientierte und nachvollziehbare öffentliche Auftragsvergabe sind daher von zentraler Bedeutung. Ohne diese Voraussetzungen hat die vor allem kleinst, klein und mittelständisch strukturierte Planungsbranche in Deutschland kaum Chancen, sich im Wettbewerb zu behaupten.

Wird der Grundsatz der Mittelstandsfreundlichkeit aufgegeben oder verwässert, beschränkt der Gesetzgeber selbst den Wettbewerb und die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung, weil am Ende nur noch einige große Büros anbieten und Preise diktieren. Die kleinteilige und teil- und fachlosweise Vergabe ist daher essenzieller Bestandteil eines marktwirtschaftlichen, auf fairem Wettbewerb beruhenden Vergabeverfahrens.

Für die Planungsbranche hatte die 2023 erfolgte Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV erhebliche Auswirkungen. Sie hatte zur Folge, dass derzeit fast alle Planungsaufträge dem Oberschwellenbereich zuzuordnen sind, d. h. EU-weit ausgeschrieben werden müssen, was zu erheblichen Hindernissen bei der Bewerbung für kleinere Büros und einem deutlich größeren bürokratischen und damit finanziellen Aufwand geführt hat.

Das eine Problem sind insofern die niedrigen EU-Schwellenwerte für die Ausschreibung von Planungsleistungen.

Zur Entschärfung des Problems würde die Zusammenrechnung der Werte für die Bau- und Planungsleistung beitragen. Dies hätte zur Folge, dass wesentlich höhere Schwellenwerte zur Anwendung kommen könnten. Entscheidend ist jedoch, dass Bau- und Planungsaufträge losweise ausgeschrieben und vergeben werden, damit die jeweils kompetentesten, also Bauunternehmen einerseits und Planungsbüros andererseits, ihre Leistungen erbringen können. Anderenfalls droht die

unabhängige Planung und Beratung des Bauherren Richtung der wirtschaftlich, baukulturell und qualitativ besten Lösung der Bauaufgabe zu einem bloßen Annex der Bauausführung zu verkommen.

Im Einzelnen

1. Die in § 97 Abs. 4 geplante generelle Ausnahme von der Teil- und Fachlosvergabe, soweit es sich um Maßnahmen aus dem Sondervermögen handelt und die Schwellenwerte um das 2,5-fache überschritten sind, ist nicht zu rechtfertigen. Diese gravierende Ausnahmeregelung geht davon aus, dass Mittelstandsfreundlichkeit grundsätzlich zu einer Verzögerung bei der Vergabe und/oder Realisierung von Bauaufgaben führt. Das lässt sich jedoch so generell nicht belegen. Vielmehr nutzt diese Ausnahmeregelung allein großen Baukonzernen, die überdies teilweise im europäischen Ausland ansässig sind. Die öffentliche Hand begibt sich dadurch in zweifelhafte Abhängigkeiten, weil Konzerne aus ihrem eigenen wirtschaftlichen Interesse heraus handeln (müssen) und den öffentlichen Bauherren insoweit nicht unabhängig beraten und auch nicht immer zu dem <u>für die öffentliche Hand</u> wirtschaftlich, qualitativ und baukulturell besten Ergebnis führen können. Letztlich ist fraglich, wie diese Ungleichbehandlung von öffentlichen Vergaben und die offensichtliche Benachteiligung des Mittelstands, die ausschließlich danach differenziert, aus welchem Etat sich die Baumaßnahme finanziert, sich juristisch rechtfertigen lässt.

2. Die Klarstellung in § 103 Abs. 3 wird begrüßt. Sie ermöglicht die Zusammenrechnung der Auftragswerte der Planung und der Ausführung von Bauaufgaben und die anschließend getrennte (losweise) Vergabe der Planungsaufgabe einerseits und der Bauaufgaben andererseits, was richtig und wichtig ist, um zu sachangemessenen Ergebnissen zu kommen.

3. Die Erweiterung in § 108 Abs. 6 Nr. 4 wird begrüßt, weil sie das wettbewerbliche Grundprinzip klarstellt, dass die genannten Vorschriften nur dann nicht angewendet werden dürfen, wenn Mitbewerbern daraus keine Nachteile erwachsen.

4. Die Erleichterung in § 122 Abs. 3 im Hinblick auf die Eigenerklärungen wird begrüßt. Gleiches gilt für das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in Abs. 4. Vielfach sind Büros verpflichtet, eine Fülle von Unterlagen vorzulegen wie: Vorlage der Eintragung im Handelsregister, der Kammer o. ä.; Vorlage Ausschlusserklärung; Unbedenklichkeit des Finanzamtes; Unbedenklichkeit der VBG; Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (die schon Eintragungsvoraussetzung als Architekt, beratender Ingenieur ist); GuV Rechnungen der letzten 3 Jahre; Umsatz der letzten 3 Jahre in vergleichbaren Projekten; Anzahl festen Mitarbeiter und Führungskräfte mit Qualifizierung der letzten 3 Jahre; für das Bauvorhaben eingeplante Mitarbeiter mit Qualifikation für dieses Projekt; Vorlage einer rechtsverbindlich ausgefüllten Eigenerklärung zur Projektkommunikation in deutscher Sprache; Unternehmensbeschreibung vor allen Dingen in Bezug auf das Bauvorhaben; Nachweis von mindestens 3 Referenzen, Nachweis DIN ISO 9001 u.v.a.m. Diese Fülle überfordert gerade kleinere Büroeinheiten regelmäßig und hält sie davon ab, sich um öffentliche Aufträge überhaupt zu bewerben. Es sollten daher regelmäßig Eigenerklärungen ausreichen und Unterlagen nur im Bedarfsfalle beigebracht werden müssen.

5. Insoweit sind die Regelungen in § 48 Abs. 1, Abs. 2 und § 42 Abs. 2, Abs. 4 VgV hinsichtlich der Erleichterungen beim Nachweis der Eignung und die Berücksichtigung der besonderen Umstände von kleineren Unternehmen dringend überfällig, sie werden immer wieder auch

von uns angemahnt (s.o.) und nachdrücklich begrüßt. Gleiches gilt für die Erleichterung in § 75 Abs. 4.

6. Die Erleichterungen hinsichtlich der Nachprüfungsverfahren vor den Vergabekammern und den Oberlandesgerichten in den §§ 157 ff GWB werden befürwortet.

7. Die Regelungen zu Direktaufträgen bis zu einem Auftragswert von 50.000 € werden unterstützt.

8. Die Folgeänderung von § 103 Abs. 3 GWB in § 2 Satz 3 VgV erleichtert die Möglichkeit zur getrennten Vergabe von Planungsleistungen, die als Los eines Bauauftrages vergeben werden. Letztlich unterstreicht diese Regelung auch die Intention des Gesetzgebers, Bauaufträge, die Planungsleistungen enthalten, grundsätzlich losweise getrennt nach Planung und nach Bauleistungen zu vergeben.

Berlin, den 28. Juli 2025

RA Martin Wittjen, Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen.